

Landratsamt Rosenheim

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs

Öffentliche Bekanntmachung vom 26.04.2019, Az: 35 – 824 – 50

Das Südbayerische Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH (SPZ) betreibt seit 1961 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 845, 846, 848, 1576, 1578, 1579 und 1580 der Gemarkung und Gemeinde Nußdorf (Ortsteil Überfilzen) einen Steinbruch.

Für den Abbau von Kalkgestein zur Zementherstellung liegen Genehmigungs- und Änderungsbescheide aus den Jahren 1961, 1980 und 1994 vor.

Im Jahr 2017 strengte die Gemeinde Nußdorf a. Inn ein verwaltungsgerichtliches Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf Einstellung der Arbeiten im Steinbruch an. Nach erstinstanzlicher Abweisung erließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 28.05.2018 den Beschluss, dass der Gesteinsabbau und auch die vorbereitenden Maßnahmen jenseits einer Höhe von 758 m ü. NN vorläufig stillzulegen sind, da nach den im einstweiligen Verfahren erkennbaren Umständen eine gültige Genehmigung für den Gesteinsabbau oberhalb dieser Höhenlinie fraglich sei.

Die Antragstellerin (SPZ) teilt die rechtliche Auffassung nicht und geht davon aus, dass im Bereich der Abbauplanung vom September 1993 (geändert 24.03.1994), mit amtlicher Berichtigung vom 05.09.1994, auch oberhalb von 758 m ü. NN eine rechtsgültige Abbaugenehmigung vorliegt.

Aufgrund des Beschlusses des VGH hat das SPZ nun mit Datum vom 08.03.2019 (eingegangen am 12.03.2019) die Erweiterung der bestehenden Abbaugenehmigung auf die Flächen beantragt, die im räumlichen Umgriff der bisherigen Genehmigung, aber oberhalb einer Höhe von 758 m ü. NN liegen. Dies entspricht einer Erweiterung um 2,034 ha. Mit dem Genehmigungsverfahren soll auch eine Konsolidierung der Gesamtgenehmigung unter Herausnahme einer nicht für den Abbau benötigten Teilfläche erreicht werden.

In diesem Zug werden die Böschungsneigungen, Zwischenbermen und Sohlen sowie die Rekultivierungsplanung dem aktuellen Stand der Technik angepasst und Ausgleichsmaßnahmen für die Erweiterungsflächen festgelegt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 2.1.2 (Verfahrensart „V“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rosenheim.

Auf ausdrücklichen Antrag des Betreibers wird ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Genehmigungsantrag mit allen nach § 4 ff. 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit liegt für einen Monat von

Montag, 29.04.2019, bis einschließlich Dienstag, 28.05.2019

bei folgenden Behörden/Stellen zur Einsicht während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Gemeindeverwaltung Nußdorf am Inn, Brannenburger Str. 10, 83131 Nußdorf a. Inn, Bauamt, Zimmer Nr. 10, bauamt@nussdorf.de.
- Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Immissionsschutz, Zimmer Nr. 01.328, immissionsschutz@lra-rosenheim.de.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen einschließlich UVP-Bericht sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim zugänglich gemacht (siehe dort: <https://www.landkreis-rosenheim.de> > Landratsamt > Umwelt, Natur, Land- und Abfallwirtschaft > Immissionsschutz und Abfallrecht > Immissionsschutz-rechtliche Genehmigung bzw. unter <https://bit.ly/2VvKqOg>).

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach deren Ablauf, also von

Montag, 29.04.2019, bis einschließlich Freitag, 28.06.2019

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden.

Es wird gebeten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse anzugeben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er wird bestimmt für

Dienstag, den 23.07.2019, im „großen Sitzungssaal“ des Landratsamtes Rosenheim (Zimmer Nr. 01.032), Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Beginn: 09:30 Uhr.

Kann die Erörterung am 23.07.2019 nicht abgeschlossen werden, wird sie am 24.07.2019 zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über den 24.07.2019 hinaus werden den Teilnehmern jeweils an dem Tag mitgeteilt, an dem die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann. Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht.

Wir weisen ferner darauf hin, dass über die Durchführung des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Rosenheim zu geben ist.

Bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch ohne diese Personen erörtert werden.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs.1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Zudem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rosenheim, 26.04.2019
Patzner

FÜR ALLE, DIE MEHR **WISSEN** WOLLEN.
OVB HEIMATZEITUNGEN